

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 50 vom 24. Dez. 1991) ist am 23. März 1992 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung (dringlicher Bundesbeschluss);
- Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung (dringlicher Bundesbeschluss);
- Geschäftsverkehrsgesetz (Änderung);
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Änderung);
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (Änderung);
- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Änderung);
- Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (Änderung);
- Bundesbeschluss betreffend den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Bundesbeschluss betreffend den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Bundesbeschluss über die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens VD.

24. März 1992

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde WALENSTADT SG, waldbauliche Wiederinstandstellung Walenstadt
Projekt-Nr. 234-SG-2002/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

14. April 1992

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Zusicherung von Bundesbeitragen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde JAUN FR, Waldstrasse Oberberg
Projekt-Nr. 233-FR-2038/00
- Gemeinde ISENTHAL UR, Lawinenverbau Lawinenkeil Mattli
Projekt-Nr. 231-UR-2038/00
- Gemeinden MENZINGEN, NEUHEIM ZG, Bachverbau Hölzbach
Projekt-Nr. 231-ZG-2005/00
- Gemeinde BAAR ZG, Waldstrasse Rosstandstrasse
Projekt-Nr. 233-ZG-2005/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

14. April 1992

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Firma *Jacksons Transport Unit 5*, Rashes Green Ind. Estate, GB-East Derham, Norfolk, 19 1JA:

Aufgrund des am 30. Oktober 1991 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wurden Sie verurteilt durch:

- a. die Zollkreisdirektion Basel am 5. Februar 1992 wegen Zollübertretung in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes zur Bezahlung einer Busse von 270 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken;
- b. das Bundesamt für Veterinärwesen am 14. Januar 1992 in Anwendung der Artikel 47 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Artikel 86 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und Artikel 52 des Tierseuchengesetzes sowie der Artikel 2, 8 und 95 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht zur Bezahlung einer Busse von 150 Franken, unter Auferlegung der Verfahrenskosten von 70 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Basel kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen den Strafbescheid des Bundesamtes für Veterinärwesen innerhalb der gleichen Frist beim Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebfeld, Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den nach Abzug der geleisteten Hinterlage von 460 Franken geschuldeten Restbetrag von 90 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an die Zollkreisdirektion Basel, Postkonto 40-531-1, zu zahlen.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

(Art. 66 in Verbindung mit Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Firma *Data Logic Srl*, Galleria Strasburgo 2, I-20122 Mailand:

Am 26. März 1992 hat die Eidgenössische Oberzolldirektion die Einziehung des am 2. September 1986 in Embrach als Zollpfand beschlagnahmten Computers in Anwendung der Artikel 76, 77 und 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG; SR 631.0) der Artikel 2, 64 und 66 VStrR sowie des Artikels 58 Absatz 1 des Strafgesetzbuches verfügt.

Dieser Einziehungsbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Einziehungsbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Einziehungsbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Eine vollständige Ausfertigung des Entscheides kann vom Betroffenen bei der Zolldirektion Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62, 8201 Schaffhausen, bezogen werden.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Firma *Micro Anvika Ltd*, 53-54 Tottenham Ct. Rd., GB-London W1P 9RE:

Die Zollkreisdirektion in Basel verurteilte Sie am 23. Dezember 1991 aufgrund des am 16. Juli 1991 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zur *Bezahlung einer Busse von 285 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.*

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 345 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

Stig Buch Jensen, geb. 23. November 1955, dänischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in DK-København, Terrasserne 33, zurzeit unbekanntem Aufenthalts:

Die Zollkreisdirektion in Lausanne verurteilte Sie am 12. Dezember 1990 aufgrund des am 9. August 1990 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Schwerverkehrsabgabe in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 23 und 24 der Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe zu einer Busse von 50 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 100 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Lausanne hinterlegt und kann durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma Klarenbeck, Vee- und Koeltransporte, Dunenkamperweg 4, NL-3776 MT Stroe:

Die Zollkreisdirektion in Basel verurteilte Ihre Firma am 5. Februar 1992 aufgrund des am 26. August 1991 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Arti-

kel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 450 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 520 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel, Postcheckkonto 40-531-1, zu zahlen.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Schick Transportgesellschaft m. b. H., Singenstrasse 62, A-4240 Freistadt, Österreich, wird hiermit eröffnet:

Mit Verfügung vom 23. März 1992 erklärte die Zollkreisdirektion Basel die Firma Schick Transportgesellschaft m. b. H. für Einfuhrabgaben von 726.55 Franken leistungspflichtig. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung auf das Postcheck-Konto 40-531-1 der Zollkreisdirektion Basel oder auf das Konto der Oberzolldirektion Nr. 1530-5-30-2 bei der Schweizerischen Nationalbank, CH-3003 Bern, zu überweisen.

Diese Verfügung kann binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung der Notifikation durch eine im Doppel einzureichende Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, angefochten werden.

Nach unbenütztem Ablauf der genannten Frist erwächst die Verfügung über die Leistungspflicht in Rechtskraft.

14. April 1992

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Ascom Zelcom AG, 8634 Hombrechtikon
Telefonie-Montage im Werk Lachen
10 M, 50 F
8. Juni 1992 bis 10. Juni 1995 (Erneuerung)
- Druckerei Fritz Weibel AG, 3600 Thun
Ausrüsterei und Druck
bis 3 M
11. Mai 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Mettler Apparatebau AG, 8730 Uznach
Montageabteilung
bis 10 M, bis 40 F, bis 10 J
11. Mai 1992 bis 13. Mai 1995 (Erneuerung)
- Kemmer AG, 8590 Romanshorn
Fabrikation von Hartmetall-Werkzeugen
1 M
30. März 1992 bis 1. Mai 1993
- FF Druck Arnold Fricker AG Frick, 5262 Frick
Druckerei
bis 3 M, bis 3 F
23. März 1992 bis 27. März 1993
- Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen
Verlad
bis 3 M
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)
- Reprinta AG, 4503 Solothurn
Abteilungen Fotodruck und CNC
2 M
13. April 1992 bis 15. April 1995 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Thermolackierwerk Waltenspül AG, 6142 Gettnau
Pulverbeschichtung Neubau
18 M
23. März 1992 bis 25. März 1995 (Erneuerung)
- Knorr - Nahrungsmittel Aktiengesellschaft, 8240 Thayngen
Frischproduktion
bis 10 M, bis 10 F
4. Mai 1992 bis 6. Mai 1995 (Erneuerung)
- AG für Keramische Industrie Laufen, 4242 Laufen
Wandplattenfabrik, Presserei
4 M, 12 F
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Truninger AG, 4513 Langendorf
Pumpenfabrikation
bis 16 M
4. Mai 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Kieswerk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen
Kiesaufbereitung
6 M
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Gurit-Worbla AG, 3063 Ittigen
Kalander, Extruder und Plattenpressen, inkl.
Nebenprozesse und Dampferzeugung
bis 12 M, 1 F
1. Juni 1992 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- IMS Kunststoff AG, 3063 Ittigen
Herstellung von Belägen und Oberflächenmaterialien aus
Kunststoffen für Sportartikel / Extrusionsanlagen inkl.
Nebenprozesse
bis 5 M
1. Januar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Gurit-Worbla AG, 3063 Ittigen
Kalander, Extruder und Plattenpressen inkl. Nebenprozesse
+ Dampferzeugung
bis 35 M
31. Mai 1992 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- IMS Kunststoff AG, 3063 Ittigen
Herstellung von Belägen und Oberflächenmaterialien aus
Kunststoffen für Sportartikel / Extrusionsanlagen inkl.
Nebenprozesse
bis 5 M
1. Januar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Gurit-Worbla AG, 3063 Ittigen
Kalander, Extruder und Plattenpressen inkl. Nebenprozesse
+ Dampferzeugung
bis 35 M
31. Mai 1992 bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Viaca AG, 6232 Geuensee
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M, bis 25 F, bis 2 J
25. Mai 1992 bis 27. Mai 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Maropack-Abfüll AG, 6144 Zell
Pharma-Abfüllbetrieb und technische Füllgüter
bis 5 M, bis 23 F
30. März 1992 bis 3. April 1993
- Injecta AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 10 M
17. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Tuchs Schmid AG, 8500 Frauenfeld
Abteilung Stahlbau
10 M
23. März 1992 bis 30. Mai 1992
- Oskar Hafner AG Flawil, 9230 Flawil
Pulverbeschichtung (Feldhofstrasse)
4 M, 10 F
13. April 1992 bis 19. September 1992
- Bühler AG, 9240 Uzwil
Walzenfabrikation
bis 10 M
30. März 1992 bis 3. Oktober 1992
- Sipharm Sisseln AG, 4334 Sisseln
Dragierung, Granulierung, Konfektionierung
9 M, 3 F
2. März 1992 bis 6. März 1993
- Sanoplast AG, 9444 Diepoldsau
Flaschenkapselnproduktion und Druckerei
10 M, 2 F
6. April 1992 bis 8. April 1995 (Erneuerung)
- Hans Ruoss-Hegner AG, 8863 Buttikon
Zwirnerei
2 M, 8 F
20. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Elag Verpackungen AG, 3422 Kirchberg
verschiedene Betriebsteile
6 M, 6 F
20. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Effingerhof AG, 5200 Brugg
Offsetmaschinensaal
8 M
17. Februar 1992 bis 20. Februar 1993
- Elco Energiesysteme AG, 7324 Vilters
mechanischer Teil
20 M
13. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Ascom Hasler AG, 3000 Bern 14
verschiedene Betriebsteile
40 M, 20 F
20. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Forbo-Stamoid AG, 8193 Eglisau
Beschichtungswerk
64 M oder F
3. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
verschiedene Betriebsteile
44 M, 8 F
3. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
Akzidenz-Rollendruck in Adligenswil
32 M, 4 J
2. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Papierfabrik Biberist, 4562 Biberist
Papierfabrikation
1 J
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Papierfabrik Biberist, 4562 Biberist
Ausrüstung
50 M, 50 F
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ARG
- Permapack AG, 9400 Rorschach
Folienproduktion, Mischerei, Extrusion, Kantenschneiderei
10 M, 10 F
1. Februar 1992 bis 3. Februar 1995 (Aenderung)
- Permapack AG, 9400 Rorschach
Etikettendruckerei, Banddruckerei + Wicklerei der
Folienproduktion
24 M, 24 F
1. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

- Delta-SBAG, Präzisionstechnik AG, 4504 Solothurn
Fabrikation und Nachbearbeitung von Drehteilen
bis 30 M, bis 10 F
9. März 1992 bis auf weiteres (Erneuerung und Aenderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Druckerei Winterthur AG, 8401 Winterthur
Rollenoffset
bis 40 M
22. März 1992 bis 12. April 1992 (Aenderung)
- Gezolan AG, 6252 Dagmersellen
Gummigranulatherstellung
3 M
30. März 1992 bis 3. April 1993
- Maropack-Abfüll AG, 6144 Zell
Pharma-Abfüllbetrieb
bis 4 M
30. März 1992 bis 3. April 1993
- Stanniolfabrik Burgdorf AG, 3400 Burgdorf
Herstellung von Kunststoff-Folien
1 M
29. Juni 1992 bis 1. Juli 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Forbo-Stamoid AG, 8193 Eglisau
Beschichtungsanlage und Pastenzubereitung
8 M
3. Februar 1992 bis 6. Februar 1993
- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
Akzidenz-Rollendruck in Adligenswil
11 M
2. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
Speditions-Aufbereitung Zeitschriften
18 M
2. Februar 1992 bis 6. Februar 1993
- Injecta AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 25 M
17. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Christoph Burckhardt AG, 4000 Basel
Bohrerei
3 M
13. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- WMV Winterthurer Metallveredelung AG, 8404 Winterthur
Galvanik: automatische Beschichtungsanlage
bis 4 M
25. Mai 1992 bis 27. Mai 1995 (Erneuerung)

- Symalit AG, 5600 Lenzburg
verschiedene Betriebsteile
bis 135 M
13. Januar 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Symalit AG, 5600 Lenzburg
verschiedene Betriebsteile
bis 18 M
13. Januar 1992 bis 24. Juli 1993 (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Jacobs Suchard Tobler AG Jasuto, 4133 Pratteln
Herstellung und Verpackung von Portionenbeuteln für
Kaffeemaschinen
6 M
13. April 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Permapack AG, 9400 Rorschach
Folienproduktion, Mischerei, Extrusion, Kantenschneiderei
6 M
1. Februar 1992 bis 3. Februar 1995 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Delta-SBAG, Präzisionstechnik AG, 4504 Solothurn
Fabrikation von Drehteilen
bis 45 M
8. März 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei Untere Rebgasse 11, Basel
bis 8 M
27. April 1992 bis 1. Mai 1993
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei Henric Petri-Str. 22, Basel
bis 6 M
27. April 1992 bis 1. mai 1993
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Genossenschaft Migros Basel, 4142 Münchenstein
Hausbäckerei Güterstr. 180, Basel
bis 4 M
27. April 1992 bis 1. Mai 1993
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bürox AG, 3294 Büren a.A.
Anodisierbetrieb
bis 8 M
10. Mai 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
Akzidenz-Rollendruck in Adligenswil
16 M
2. Februar 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- C.J. Bucher AG, 6002 Luzern
Speditions-Aufbereitung Zeitschriften
10 M
2. Februar 1992 bis 6. Februar 1993

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Papierfabrik Biberist, 4562 Biberist
Papierfabrikation inkl. Nebenprozesse
bis 520 M
30. März 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-
gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

14. April 1992

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Safien GR, Gesamtmelioration Zalòn-Bruschgaläschg, Grundsatzverfügung, Projekt-Nr. GR1571
- Gemeinde Gelfingen LU, Gesamtmelioration, Grundsatzverfügung, Projekt-Nr. LU3442

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Teufen AR, Gebäuderationalisierung Au, Projekt-Nr. AR1078
- Gemeinde Safien GR, Gebäuderationalisierung Obergün, Projekt-Nr. GR3886
- Gemeinde Safien GR, Gebäuderationalisierung Camanaboden, Projekt-Nr. GR3887
- Gemeinde Tenna GR, Gebäuderationalisierung Unterhus, Projekt-Nr. GR3888
- Gemeinde Kirchberg SG, Gesamtmelioration Kirchberg, 92. Teil, Projekt-Nr. SG2151-92
- Gemeinde Kaltbrunn SG, Hofzufahrt Rutzenacker, Projekt-Nr. SG4562

- Gemeinde Niedergesteln VS, Wiederherstellung Bräggeru und Grossa 1992, Projekt-Nr. VD3726
- Gemeinde Mund VS, Beregnungsanlage Bifiga, Projekt-Nr. VS3735

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

14. April 1992

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Bekanntmachung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung für Sprühflüge im Kanton Bern

Die Lufttransportunternehmung Héli-Genève SA hat ein Gesuch eingereicht für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausführung von Sprühflügen über Weinanbaugebieten in den folgenden Gemeinden:

Twann, Ligerz, La Neuveville, Schafis, Tüscherz-Alfermée.

Im Verfahren, das gemeinsam vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) festgelegt wurde, ist vorgesehen, dass die Pläne der zu behandelnden Zonen bei den Gemeindebehörden eingesehen werden können, um Drittpersonen die Möglichkeit zu geben, sich zum betreffenden Gesuch zu äussern. Für die Konsultation können je nach Gemeinde unterschiedliche Fristen bestimmt werden, jedoch längstens bis Ende April 1992. Allfällige Bemerkungen zu den Plänen müssen an die betreffenden Gemeindebehörden oder direkt an das Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, gerichtet werden.

14. April 1992

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Andelfingen und Marthalen

vom 30. März 1992

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

30. März 1992

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.04.1992
Date	
Data	
Seite	1129-1146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 187

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.